

Satzung
des Kreishandballverbandes
Rendsburg- Eckernförde e.V.
(KHV Rendsburg- Eckernförde e.V.)

Beschlossen auf dem Verbandstag des
KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. am 24. Februar 2011,
geändert am 27.02.2014 und 11.05.2023
eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel am 05.09.2023
unter dem Aktenzeichen VR 4678 KI

Hinweis

In der Satzung des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. ist bei der Bezeichnung der Personen aus redaktionellen Gründen nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sämtliche Geschlechter und Identitäten. Mit dem Begriff „Verein“ ist auch „Spielgemeinschaft“ gemeint. Bei der Bezeichnung „Mitglieder“ sind die Mitglieder gemäß § 6 gemeint.

Inhaltsverzeichnis

- Deckblatt
- Gültigkeitsvermerk
- Inhaltsverzeichnis
- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft
 - § 2 Zweck und Aufgaben
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - § 4 Rechtsgrundlagen
 - § 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen
- II. Mitgliedschaft**
 - § 6 Mitglieder
 - § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
 - § 9 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder
- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
 - § 10 Rechte
 - § 11 Pflichten
- IV. Organe, Kommissionen, Ausschüsse**
 - § 12 Organe, Kommissionen, Ausschüsse
- V. Kreisverbandstag**
 - § 13 Termin, Wahlperiode
 - § 14 Einberufung
 - § 15 Zusammensetzung
 - § 16 Stimmrecht
 - § 17 Aufgaben
 - § 18 Tagesordnung

- § 19 Wahlen
- § 20 Anträge
- § 21 Beschlüsse
- § 22 Außerordentlicher Kreisverbandstag
- § 23 Beschlussfähigkeit
- § 24 Öffentlichkeit
- § 25 Kosten
- VI. Erweiterter Vorstand**
 - § 26 Zusammensetzung
 - § 27 Aufgaben
 - § 28 Beschlussfähigkeit, Antragsrecht, Kosten
- VII. Vorstand i.S.d. § 26 BGB**
 - § 29 Zusammensetzung
 - § 30 Aufgaben
 - § 31 Beschlussfähigkeit
- VIII. Jugendorganisation**
 - § 32 Jugendtag
 - § 33 Jugendausschuss
- IX. Kommissionen, Ausschüsse**
 - § 34 Spielkommission (SpK)
 - § 35 Schiedsrichterausschuss
 - § 36 weitere Ausschüsse
- X. Finanzen**
 - § 37 Verwaltung der Finanzen, Kassenführung
 - § 38 Kassenprüfung
- XI. Rechtsinstanz**
 - § 39 Gerichtsbarkeit
- XII. Schlussbestimmungen**
 - § 40 Protokolle, Beschlüsse
 - § 41 Datenschutz
 - § 42 Haftung des Vereins
 - § 43 Auflösung des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V.
 - § 44 Inkrafttreten

Satzung

des Kreishandballverbandes Rendsburg- Eckernförde e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreishandballverband Rendsburg-Eckernförde e.V.“ (KHV Rendsburg-Eckernförde e.V.) und ist beim Amtsgericht Kiel im Vereinsregister unter VR 4678 KI eingetragen.
- (2) Sitz des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. ist 24768 Rendsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. ist Mitglied des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V. (HVSH) und des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde e.V. (KSV RD-Eck).

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. ist die Vereinigung aller den Handballsport betreibenden Vereine im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Pflege und Förderung des Handballsports auf breitester Grundlage für alle Altersklassen sämtlicher Geschlechter und Identitäten,
 - b) Vertretung seiner Mitglieder im Handballverband Schleswig-Holstein e.V. (HVSH),
 - c) Vertretung der Interessen des Handballsports im KSV und gegenüber den öffentlichen Institutionen.
- (2) Der KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. ist weltanschaulich, parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an. Jedes Amt ist sämtlichen Geschlechtern und Identitäten zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Alle durch den Kreisverbandstag in ein Amt Gewählten und durch den Erweiterten Vorstand in ein Amt Berufenen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KHV Rendsburg-Eckernförde

e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Der KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Für den KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. und seine Mitglieder gelten die Satzung und weitere Regelungen des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V., hilfsweise die Satzungen, Ordnungen, Zusatzbestimmungen und Durchführungsbestimmungen des HVSH und des DHB.
- (2) Die Satzung, die Ordnungen und die weiteren Bestimmungen des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V., des HVSH und des DHB sowie die Beschlüsse der Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind verbindlich. Abweichende oder zusätzliche Regelungen sind nur zulässig, wenn die Satzung oder die Ordnungen des DHB und des HVSH oder die Bestimmungen des HVSH zu den Ordnungen und den Richtlinien des DHB dazu ermächtigen oder das Erweiterte Präsidium des HVSH auf Antrag diesen zustimmt. Stehen Ordnungsbestimmungen und Entscheidungen zu den des DHB im Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des DHB und seiner Organe Vorrang.

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

- (1) Wenn Vereine einschließlich Spielgemeinschaften oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen Satzungen und gegen die in den Ordnungen, den Richtlinien und den zulässigen zusätzlichen Bestimmungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von der Rechtsinstanz, dem Vorstand, der Spielleitenden Stelle und anderen Verwaltungsinstanzen des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. im Rahmen der Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
- a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
- aa) Verweis
 - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - ff) Geldstrafe von 25,-- € bis zu 5.000, -- €,
 - gg) Spielverlust,
 - hh) Entbindung von Ämtern im KHV Rendsburg-Eckernförde e.V.,
 - ii) Aberkennung von bis zu 8 Punkten vor und während der Saison,
 - jj) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - kk) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - ll) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) im KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. für die Dauer von bis zu 2 Jahren.
- b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 15.000, -- €,

- c) Maßnahmen: Spielaufsicht, Technischer Delegierter, Spielwiederholung,
d) Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung, den Ordnungen und anderen Bestimmungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (2) Die Vereine einschließlich Spielgemeinschaften haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch. Dieses gilt nicht bei Verhängung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen Betroffene (§ 4 RO/DHB), die (ausschließlich) eigenständig ein Rechtsverfahren betrieben haben oder gegen die eine Geldbuße nach der DHB-Rechtsordnung verhängt worden ist. Gegebenenfalls haftet der Betroffene nur persönlich.
- (3) Der Kassenwart kann säumigen Vereinen einschließlich Spielgemeinschaften und Betroffenen (§ 4 RO/DHB) schriftlich Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Fristversäumung Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren ankündigen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle über die Sperre. Die Sperre erlischt sieben Tage nach Vorlage des Einzahlungsbeleges bei der Spielleitenden Stelle oder dem Vorstand. Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern diese sich nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht.
Werden Handballabteilungen oder -mannschaften gesperrt, sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter von der Sperre ausgenommen.
- (4) Entscheidungen der Rechts- oder Verwaltungsinstanzen dürfen im amtlichen Organ des DHB, HVSH, des Landessportverbandes (LSV) und des Kreissportverbandes (KSV) sowie auf den offiziellen Internetseiten des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. bekannt gemacht werden.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. hat Mitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder sind die den Handballsport betreibenden Vereine einschließlich der von ihnen gebildeten Spielgemeinschaften.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind die nach § 9 Ernannten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Kreisverbandstag.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. zu richten. Dem Antrag sind eine etwaig vorhandene Satzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sowie eine Erklärung, dass die Satzungen, die Ordnungen und die Richtlinien des DHB, des HVSH und des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. anerkannt werden, beizufügen.

- (3) Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet der Erweiterte Vorstand (EV) des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V.
- (4) Eine vorläufige Aufnahme wird durch die Bestätigung des Kreisverbandstages in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
- (5) Ein Wechsel von Vereinen in einen anderen Kreisverband des HVSH kann nur mit Zustimmung des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. erfolgen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - (a) Auflösung,
 - (b) Austritt,
 - (c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch formlose Mitteilung an den Vorstand des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. und kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die zuletzt bekannte Anschrift als zugegangen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzt wird,
 - (b) seinen dem DHB, dem HVSH oder dem KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - (c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Kreisverbandstag.

§ 9 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

- (1) Der Kreisverbandstag kann auf Antrag Personen, die sich um den Handballsport oder den KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernennen, soweit Mitgliedschaft besteht. Antragsberechtigt ist der Erweiterte Vorstand.
- (2) Die Ehrenvorsitzenden haben im Erweiterten Vorstand Sitz und beratende Stimme. Die Ehrenmitglieder haben auf dem Kreisverbandstag Sitz und beratende Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken. Sie sind ferner berechtigt, sich vom KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. beraten und ihre Interessen vertreten zu lassen.

§ 11 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Satzungen, Ordnungen, Zusatzbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und anderen Entscheidungen des KHV Rendsburg-Eckernförde e. V. sowie der übergeordneten Verbände und ihrer Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen,
- b) an allen satzungsgemäßen und den vom KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen,
- c) die Urteile und die Beschlüsse der übergeordneten Rechtsinstanzen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu vollstrecken,
- d) festgesetzte Abgaben, den HVSH-Verbandsbeitrag, die Mannschaftsnenn gelder, die Spielabgaben, die Verwaltungskostenpauschale, Gebühren, Auslagen, Bekanntmachungskosten, Geldstrafen, Geldbußen zu entrichten und weitere Leistungen zu erbringen. Die Festsetzung der Höhe der Abgaben und die weiteren Leistungen legt der Erweiterte Vorstand fest.

IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 12 Organe, Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Organe des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. sind:
 - a) der Kreisverbandstag,
 - b) der Erweiterte Vorstand,
 - c) der Vorstand,
 - d) der Jugendtag.
- (2) Kommissionen und Ausschüsse sind:
 - a) die Spielkommission,
 - b) der Jugendausschuss,
 - c) der Schiedsrichterausschuss.
- (3) Die Vereinsobleutetagung ist ein ständiger Arbeitskreis, der in den Jahren ohne Kreisverbandstag mindestens einmal jährlich vom Spielwart einberufen wird.
- (4) Weitere Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise können für einzelne oder ständige Aufgaben durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.
- (5) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Kreisverbandstag

§ 13 Termin, Wahlperiode

- (1) Der ordentliche Kreisverbandstag findet alle drei Jahre statt. Der Kreisverbandstag ist terminlich so zu legen, dass die dort beschlossenen Anträge dem Verbandstag des HVSH fristgerecht vorgelegt werden können. Der Termin ist vom Vorstand spätestens drei Monate vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Amtszeit der vom Kreisverbandstag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.
- (3) Die stimmberechtigten Personen fassen ihre Beschlüsse
 - a) in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit,
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Veranstaltung),
 - c) im Wege der ergänzenden Briefwahloder
 - d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (4) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft der Vorstand. Eine Präsenzveranstaltung ist zwingend erforderlich bei Beschlüssen
 - a) in notariellen Grundstücksangelegenheiten,
 - b) zur Gründung von Gesellschaften oder zum Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften,
 - c) über die Auflösung des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V.
- (5) Wenn der Kreisverbandstag nicht als Präsenzversammlung durchgeführt werden soll, können die stimmberechtigten Personen innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach dem Versand der Einladung zur Durchführung der Online-Versammlung beziehungsweise der Unterlagen für das Umlaufverfahren in Textform gegenüber dem Vorstand widersprechen. Für den Widerspruch ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Personen erforderlich. Hierüber sind die stimmberechtigten Personen in der Einladung zur Online-Versammlung beziehungsweise in der Aufforderung zum Umlaufverfahren ausdrücklich hinzuweisen. Wenn der Widerspruch erfolgreich eingelegt wurde, muss der Vorstand zu einer Präsenzveranstaltung einladen.
- (6) Die Einzelheiten der technischen Ausgestaltung der Verfahren regelt der Vorstand.

§ 14 Einberufung

Der Kreisverbandstag wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einberufung ist spätestens acht Wochen vor dem Termin des Kreisverbandstages postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder des Kreisverbandstages gemäß § 15 an die zuletzt bekannte Adresse zu versenden.

Die Tagesordnung, die Berichte, die Jahresabschlüsse, die Haushaltspläne und sämtliche Anträge müssen den Mitgliedern des Kreisverbandstages nach § 15 mindestens drei Wochen vorher postalisch oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse übersandt werden.

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V.
- (2) Der Kreisverbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Erweiterten Vorstand,
 - b) den Delegierten der Vereine,
 - c) den Ehrenmitgliedern,
 - d) den Kassenprüfern.

§ 16 Stimmrecht

- (1) Beim Kreisverbandstag haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden,
 - b) die Delegierten der Vereine.Die übrigen Mitglieder des Kreisverbandstages haben beratende Stimme.
- (2) Die Stimmenzahl der Vereine richtet sich nach der Summe der am Meisterschaftsspielbetrieb der laufenden Hallenhandballserie (Stichtag 01. September des Vorjahres) teilnehmenden Mannschaften. Jeder Verein hat für jede der für den Meisterschaftsspielbetrieb der laufenden Hallenhandballserie des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. gemeldeten Mannschaften eine Stimme.
- (3) Ein Delegierter kann bis zu zehn Stimmen seines Vereins auf sich vereinigen.
- (4) Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Kreisverbandstag auf mehreren Funktionen beruht, ist nicht zulässig.
- (5) Stimmberechtigt sind Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind volljährige Personen.
- (6) Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“. Gewählte Vorstandsmitglieder sind unmittelbar nach der Wahl und der Annahme des Amtes stimmberechtigt.

§ 17 Aufgaben

- (1) Dem Kreisverbandstag steht die Entscheidung in allen Kreisangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit und im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.
- (2) Der Kreisverbandstag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und weiterer Mitglieder des Erweiterten Vorstandes,
 - b) die Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers,
 - c) die Entscheidung über Anträge zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung, der Ordnungen und der Zusatzbestimmungen sowie über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind,
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Entlastung des Vorstandes sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter,
 - f) die Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der vom Erweiterten Vorstand verabschiedeten Haushaltspläne,
 - g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Kreisverbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmzahl und der Beschlussfähigkeit,
- b) Genehmigung des Protokolls über den vorangegangenen Kreisverbandstag, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen,
- c) Berichte des Erweiterten Vorstandes, der Kommissionen und der Ausschüsse,
- d) Bericht des Kassenwartes und Aussprache über die Jahresabschlüsse und die vom Erweiterten Vorstand verabschiedeten Haushaltspläne,
- e) Bericht der Kassenprüfer,
- f) Anträge auf Änderung der Satzung,
- g) Entlastung des Vorstandes sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter,
- h) Wahlen,
- i) sonstige Anträge,

§ 19 Wahlen

- (1) Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verein im KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. angehört. Abwesende dürfen nur gewählt werden, wenn ihr Einverständnis in Textform zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.
- (2) Vor den Wahlen erfolgt die namentliche Bekanntgabe des Jugendwartes und des Mädchenwartes, die vom Jugendtag gewählt wurden.
- (3) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
- (4) a) Jedes Vorstandsmitglied und weitere zu wählende Mitarbeiter werden in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer zulässig.
b) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (5) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden in nachstehender Reihenfolge statt:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Kassenwart,
 - d) Spielwart (gleichzeitig Vorsitzender der Spielkommission),
 - e) Frauenwart,
 - f) Schiedsrichterwart,
 - g) RechtswartDanach werden gewählt:
 - aa) zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer;
als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im Vorstand ausüben; eine Wiederwahl ist einmal möglich,
 - bb) Delegierte für den ordentlichen Verbandstag des HVSH, soweit sie im selben Kalenderjahr liegen. Die Delegierten für die übrigen Verbandstage wählt der Erweiterte Vorstand.

§ 20 Anträge

- (1) Anträge an den Kreisverbandstag können eingebracht werden:
 - a) vom Erweiterten Vorstand,
 - b) vom Vorstand,
 - c) vom Jugendtag,
 - d) von den Vereinen.
- (2) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Kreisverbandstages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen jedoch dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung in Textform vorliegen.
- (3) Anträge an den Kreisverbandstag müssen spätestens sechs Wochen vor dem

Kreisverbandstag dem 1. Vorsitzenden in Textform vorliegen. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.

- (4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
- (5) Anträge des Erweiterten Vorstandes auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern brauchen nicht vor dem Kreisverbandstag eingereicht zu werden.

Zur Ernennung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 21 Beschlüsse

- (1) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (2) Die Satzung ändernde Beschlüsse werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Bereits vor der Eintragung auf Grund der neuen Satzung gefasste Beschlüsse werden erst mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam.

§ 22 Außerordentlicher Kreisverbandstag

Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Kreisverbandstag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim 1. Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereine des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. dies unter Angabe der Gründe beantragt. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Kreisverbandstag muss innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisverbandstag ist stets beschlussfähig.

§ 24 Öffentlichkeit

Der Kreisverbandstag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 25 Kosten

Die Kosten für den Kreisverbandstag tragen:

- a) der KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. für den Erweiterten Vorstand, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder und die berufenen Funktionsträger,
- b) die Vereine für ihre Delegierten.

VI. Erweiterter Vorstand

§ 26 Zusammensetzung

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Spielwart,
- e) dem Jugendwart (vom Jugendtag gewählt),
- f) dem Rechtswart,
- g) dem Frauenwart,
- h) dem Mädchenwart (vom Jugendtag gewählt),
- i) dem Schiedsrichterwart,
- j) dem Lehrwart,
- k) dem Referenten für Kinder- und Schulhandball,
- l) den Ehrenvorsitzenden.

§ 27 Aufgaben

- (1) Der Erweiterte Vorstand unterstützt und überwacht die Arbeit des Vorstandes. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die vorläufige Aufnahme oder der vorläufige Ausschluss von Mitgliedern in dringenden Fällen,
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit über diese durch den Kreisverbandstag nicht zeit-gerecht entschieden werden kann,
 - c) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, der Kommissionen und der Ausschüsse sowie Überwachung der Einhaltung der gültigen Beschlüsse,
 - d) die Festsetzung der Höhe von den Mitgliedern zu entrichtenden Abgaben und der zu erbringenden Leistungen,
 - e) die Beratung des Jahresabschlusses, Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes. Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zugegangen sein.
 - f) Beschlussfassung über Wettkampfsysteme auf Kreisebene,
 - g) Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Zusatzbestimmungen, sofern die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird. Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zugegangen sind.
 - h) das Antragsrecht zum Kreisverbandstag auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - i) die Berufung des Referenten für Kinder- und Schulhandball auf Vorschlag des Jugendausschusses,

- j) die Berufung des Lehrwartes auf Vorschlag des Jugendausschusses,
- k) die Berufung des Schiedsrichterlehrwartes zum Mitglied des Schiedsrichterausschusses auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses,
- l) die Berufung von Beisitzern des Schiedsrichterausschusses auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes.
- m) die Berufung von weiteren Mitarbeitern, soweit dieses für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Erweiterte Vorstand hat das Recht, Mitglieder von Organen, Kommissionen und Ausschüssen sowie sonstige Mitarbeiter des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 28 Beschlussfähigkeit, Antragsrecht

- (1) a) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder – persönlich oder im Wege elektronischer Kommunikation – anwesend sind. Die Einladung samt Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.
- b) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Zusatzbestimmungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes auf schriftlichem oder elektronischem Weg per Telefax oder per E-Mail herbeizuführen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes zugestimmt haben.
- d) Der Erweiterte Vorstand wird vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen. Eine Sitzung ist auch dann durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies beantragt.
- (2) Anträge an den Erweiterten Vorstand können eingebracht werden:
 - a) vom Vorstand,
 - b) von der Spielkommission,
 - c) vom Jugendausschuss,
 - d) von den Vereinen.

VII. Vorstand i.S.d. § 26 BGB

§ 29 Zusammensetzung

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Spielwart,
 - e) dem Jugendwart (vom Jugendtag gewählt),
- Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

§ 30 Aufgaben

- (1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Kreisverbandstag, dem Erweiterten Vorstand oder einem anderen Organ des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. vorbehalten sind. Der Vorstand leitet die Geschäfte des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Kreisverbandstages und des Erweiterten Vorstandes aus.
- (2) Der Vorstand beaufsichtigt ferner die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, Kommissionen, Ausschüsse und sonstigen Mitarbeiter des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V.. Der Vorstand kann die Beschlüsse der Kommissionen und Ausschüsse außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung und Entscheidung einmalig zurückverweisen und dann in der Sache neu entscheiden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder und sonstige Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden und die Einleitung von Rechtsverfahren gegen sie zu beantragen.
- (4) Für die zwischen zwei Kreisverbandstagen ausscheidenden Vorstandsmitglieder und sonstigen Mitarbeiter kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Gleiches gilt, wenn auf dem Verbandstag keine Wahl erfolgte. Scheiden jedoch der 1. und der 2. Vorsitzende des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. aus, sind Neuwahlen auf einem außerordentlichen Kreisverbandstag erforderlich.
- (5) Der Vorstand legt den nächsten Kreisverbandstag fest.
- (6) Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem 1. Vorsitzenden.

§ 31 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit – persönlich oder im Wege elektronischer Kommunikation - von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gelten die Anträge als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder. Ist eine persönliche Teilnahme vor Ort nicht möglich, können Vorstandsmitglieder auch im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Der Vorstand kann auch Beschlüsse im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz) fassen.

VIII. Jugendorganisation

§ 32 Jugendtag

- (1) Dem Jugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Mitglieder des Jugendausschusses,
 - b) die Delegierten der Vereine.
- (2) § 16 (2) und (3) findet analog Anwendung, allerdings ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der Jugendmannschaften des Vereins.
- (3) Der Jugendtag wählt den Jugendwart und den Mädchenwart, die gleichzeitig kraft Amtes Mitglied im Erweiterten Vorstand des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. sind, und bis zu vier weiteren Mitgliedern des Jugendausschusses.
- (4) Die übrigen Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung des HVSH und des DHB.
- (5) Der Jugendtag findet alle drei Jahre vor dem Kreisverbandstag des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. statt.

§ 33 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Jugendwart (zugleich Vorsitzender),
 - b) der Mädchenwart,
 - c) der Lehrwart,
 - d) der Referent für Kinder- und Schulhandball,
 - e) die vom Jugendausschuss benannten Trainer,
 - f) bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung des HVSH und des DHB.
- (3) Der Jugendausschuss tritt bei Bedarf in Präsenz oder im Wege elektronischer Kommunikation (zum Beispiel im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz) zusammen.

IX. Kommissionen, Ausschüsse

§ 34 Spielkommission (SpK)

- (1) Die Spielkommission besteht aus:
 - a) dem Spielwart (zugleich Vorsitzender),
 - b) dem Frauenwart,
 - c) dem Jugendwart,
 - d) dem Mädchenwart,
 - e) dem Schiedsrichterwart.
- (2) Vorsitzender der Spielkommission ist der Spielwart. Vertreter ist der Frauenwart.
- (3) Aufgaben der Spielkommission sind insbesondere:

- a) Organisation, Planung, Leitung und Durchführung der Wettbewerbe auf Kreisebene; Erlass von Durchführungsbestimmungen für den gesamten Spielbetrieb auf Kreisebene,
 - b) Förderung, Ausbildung und Einsatz der auf Kreisebene eingesetzten Schiedsrichter,
- (4) Die Spielkommission ist gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage, bei finanziellen Neuregelungen sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise innerhalb des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. beabsichtigt ist, die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes einzuholen.
- (5) Der Spielkommission untersteht für die Erledigung ihrer Aufgaben der Schiedsrichterausschuss.
- (6) Die Spielkommission tritt bei Bedarf in Präsenz oder im Wege elektronischer Kommunikation (zum Beispiel im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz) zusammen.
- (7) Die Spielkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 35 Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Schiedsrichterwart (zugleich Vorsitzender),
 - b) dem Schiedsrichterlehrwart,
 - c) und den weiteren berufenen Mitgliedern.
- (2) Zu den Aufgaben des Schiedsrichterausschusses gehören u a.:
- a) Behandlung von allgemeinen Schiedsrichterangelegenheiten auch unter Beachtung der Schiedsrichterordnung (DHB, HVSH und evtl. KHV Rendsburg-Eckernförde e.V.),
 - b) Festlegung der Anzahl und Nominierung der auf Kreisebene eingesetzten Schiedsrichter.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss wählt den Vertreter des Schiedsrichterwartes. Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Schiedsrichterwart.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss tritt bei Bedarf in Präsenz oder im Wege elektronischer Kommunikation (zum Beispiel im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz) zusammen.

§ 36 Weitere Ausschüsse

Für ständige und einzelne Aufgaben können Ausschüsse (eventuell auch Arbeitskreise) gebildet werden, die auf Beschluss des Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes tätig werden.

X. Finanzen

§ 37 Verwaltung der Finanzen, Kassenführung

- (1) Die Verwaltung der Finanzen und die Kassenführung richten sich im Wesentlichen nach den Regelungen in der Finanz- und Gebührenordnung des DHB.
- (2) Der Kassenwart hat dem Vorstand zwecks Beschlussfassung und Weiterleitung an den Erweiterten Vorstand bzw. den Kreisverbandstag den Jahresabschluss und den Haushaltsplan spätestens zwei Wochen vorher vorzulegen.
- (3) Die Beratung des Jahresabschlusses sowie die Beratung und die Verabschiedung des Haushaltsplanes erfolgen durch den Erweiterten Vorstand. Dem Kreisverbandstag sind die Jahresabschlüsse und die verabschiedeten Haushaltspläne in Verbindung mit dem Bericht des Kassenwartes vorzulegen.
- (4) Über Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäftskosten zählen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand kann dem Kassenwart oder Dritten Vollmacht zur Erledigung von Bank- und Kassenangelegenheiten erteilen.

§ 38 Kassenprüfung

- (1) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsrechtlich vorgegebene Verwendung der Finanzmittel des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V.. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge usw.) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und jährlich einen Prüfungsbericht vorzulegen.

XI. Rechtsinstanz

§ 39 Gerichtsbarkeit

Für alle Rechtsfälle, Einsprüche und Verfahren ist das Verbandssportgericht 1. Kammer des HVSH zuständig.

XII. Schlussbestimmungen

§ 40 Protokolle, Beschlüsse

- (1) Über Tagungen und Sitzungen aller Organe, Kommissionen und Ausschüsse des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer hat das Protokoll binnen vier Wochen beim Leiter der Versammlung zur weiteren Verteilung abzugeben.
- (2) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Tagungs- oder Sitzungsteilnehmer Einwendungen schriftlich erhoben worden sind. Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Tagung oder der Sitzung teilgenommen hat.
- (3) Die Anfechtung muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen.
- (4) Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Handelt es sich um das Protokoll eines Kreisverbandstages, fasst der Erweiterte Vorstand darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll. Der nächstfolgende Kreisverbandstag entscheidet endgültig über die Anfechtung oder eine evtl. Änderung des Protokolls.

§ 41 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitarbeiter des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. sowie seiner Mitglieder verarbeitet.
- (2) Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz und vor allem die grundsätzlichen Prinzipien des Datenschutzes nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO „Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“, „Zweckbindung“, „Datenminimierung“, „Richtigkeit“, „Speicherbegrenzung“ sowie die Wahrung von „Integrität und Vertraulichkeit“ sind einzuhalten.
- (3) Den Organen des des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. und sämtlichen Mitarbeiter ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. hinaus.

§ 42 Haftung des Vereins

Der KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. haftet nicht für Schäden und Verluste an von Teilnehmern mitgeführten Sachen und übernimmt auch keine sichere Verwahrung von Sachen anlässlich von Seminaren, Veranstaltungen und sonstigen Sitzungen einschließlich des Verbandstages. Aus Entscheidungen des KHV-Vorstandes, der Jugendorganisationen, der Kommissionen, der Spielleitenden Stellen und Ausschüsse können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften nur für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 43 Auflösung des KHV Rendsburg- Eckernförde e.V.

- (1) Die Auflösung des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. kann nur der Kreisverbandstag mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. muss aus der Tagesordnung des Kreisverbandstages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwaiges Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Handballverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Handballsports zu verwenden hat.
- (4) Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern die Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

§ 44 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Verbandsregister in Kraft. Sie muss vor Inkrafttreten den Mitgliedern bekannt gegeben werden. § 21 Abs. 2 ist zu beachten. Mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird die bisherige Satzung aufgehoben.
- (2) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden oder die sich aus den Änderungen der Satzungen sowie Ordnungen des Deutschen Handballverbandes oder/und des Handballverbandes Schleswig-Holstein ergeben, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.